

Annex B

Zwischen der Stadt und PGL wurde am 20.03.2014 mit Nr. 255 der Urkundenrolle des amtierenden Notars – ergänzt durch Nr. 570 der Urkundenrolle des amtierenden Notars vom 11.07.2014 und ergänzt durch Nr. 220 der Urkundenrolle des amtierenden Notars vom 18.03.2016 – ein Kaufvertrag beurkundet (nachstehend „**Altkaufvertrag**“ genannt). Dieser Altkaufvertrag steht unter einer aufschiebenden Bedingung. Die aufschiebende Bedingung ist bis heute nicht eingetreten. Eine Auflassung wurde nicht erklärt. Eine Auflassungsvormerkung wurde nicht beantragt. Die Stadt und PGL haben den vorgenannten Kaufvertrag mit **Annex A** aufgehoben.

I. Vertragstext Stand 2014

Zwischen der Stadt und dem Käufer (als neuem Käufer) wird hiermit ein Kaufvertrag abgeschlossen, der der Urkunde Nr. 255 – im Stand der Urkunde Nr. 570 und der Urkunde Nr. 220 – entspricht. Alle dort seinerzeit getroffenen Regelungen (also auch die dort geregelte aufschiebende Bedingung) gelten somit für den Käufer und die Stadt, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Umstellung beim Grundbuchamt der Kaufgegenstand inzwischen nicht mehr im Grundbuchblatt 7000, sondern im Grundbuchblatt 14529 gebucht ist. Die Vertragsparteien stellen zudem klar, dass sich in § 21 Ziff. 2 des Altkaufvertrages ein offensichtlicher Schreibfehler in der Weise eingeschlichen hat, dass die Addition der Zeiträume von 6 Monaten und 24 Monaten natürlich 30 Monate ergibt und nicht, wie dort versehentlich geschrieben, 39 Monate ergibt.

II. Anpassungen gegenüber dem Stand 2014

Angesichts der seit März 2014 verstrichenen Zeitspanne regeln die Stadt und der Käufer die nachfolgenden – überwiegend terminlichen und redaktionellen – Anpassungen:

§	Anpassung
2 Ziff. 1 am Ende	(...) „Die Parteien stellen klar, dass für die Erreichung des Standes nach § 33 BauGB vorliegend der Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig ist.“
2 Ziff. 3	(...) „§§ 9 Ziff. 4, 16, 19, 20 und 20a.“
5 Ziff. 5 am Ende	(...) „gem. § 20 Ziff. 5 Satz 3 zu.“
8 Ziff. 1	1. Der Kaufpreis ist fällig 8 Wochen nach....

Neu: 20a	„Unter der Voraussetzung, dass der Käufer die Frist gemäß § 21 Ziff. 1 Satz 1 einhält, erhält der Käufer ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag, wenn binnen 22 Monaten nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (§ 2) – aus Gründen die der Käufer nicht zu vertreten hat – keine rechtskräftig Baugenehmigung vorliegt. Als Baugenehmigung in diesem Sinne wird nur eine solche angesehen, die ohne wesentliche Abweichungen vom Durchführungsvertrag rechtskräftig vorliegt. Das Rücktrittsrecht wird ausgeübt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Notar. Es erlischt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach seinem Entstehen ausgeübt wurde. Der Käufer kann aber schon vorher auf die Ausübung des Rücktrittsrechts – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Notar – verzichten.“
21 Ziff. 1 Satz 1	„9 Monate“ wird ersetzt durch „8 Wochen“.
21 Ziff.7 Anfügung eines weiteren Absatzes	Der Käufer verpflichtet sich zudem, auf dem Kaufgegenstand das Betreiben von Wettbüros, Casinos, Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen zu unterlassen. Er verpflichtet sich, diese Unterlassungspflicht an alle Rechtsnachfolger mit fortgesetzter Weitergabeklausel weiterzugeben.

III. Vollmachten, Aufträge, Anträge und Bewilligungen

Der Käufer und die Stadt erklären hiermit die in dem Altkaufvertrag in den §§ 2, 11, 12, 14, 16, 21 Ziff. 6, genannten Vollmachten, Aufträge, Bewilligungs- und Beantragungserklärungen sowie Anweisungen ausdrücklich für den in **Annex B** geregelten Kaufvertrag.

[Der Text zu den Vollmachten etc. kann auch analog Altkaufvertrag vollständig eingefügt werden.]